



Bozen, 10.11.2020

Bearbeitet von:
Rosa Maria Niedermair
Tel. 0471 417511
Rosa-Maria.Niedermair@provinz.bz.it

An die Direktionen
der Schulsprengel,
der Mittel- und Oberschulen,
der gleichgestellten Mittel- und Oberschulen

Mitteilung

Hinweise zum Fernunterricht an den Mittel- und Oberschulen

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

im Folgenden übermittle ich Ihnen einige Hinweise rund um den Fernunterricht in den Mittel- und Oberschulen:

Fernunterricht bedeutet, dass der Unterrichtsbetrieb grundsätzlich aufrechterhalten wird, dass jedoch kein Unterricht vor Ort an der Schule stattfindet, sondern dass die Schüler*innen von zu Hause aus am Unterricht teilnehmen. Auch für die Lehrpersonen ist dies der Regelfall, es sei denn, diese müssen auf bestimmte Ausstattungen zugreifen, welche ausschließlich im Schulgebäude zur Verfügung stehen.

In der Regel besteht der Fernunterricht aus einem Mix aus direktem Unterricht (meist in Form von Videokonferenzen), aus Phasen eigenständigen bzw. selbstorganisierten Lernens (z.B. in Form von Übungsaufgaben bzw. Arbeitsaufträgen, entweder einzeln oder in Gruppen) sowie aus Phasen individueller Begleitung bzw. Begleitung in Kleingruppen im Sinne einer Lernberatung.

Im Rahmen der strukturierten Unterrichtsvorbereitung sollte der Unterricht bereits bisher die oben beschriebenen Phasen vorgesehen und für die Schüler*innen ersichtlich gemacht haben, sodass nun abzuwägen ist, ob im Zuge der Umstellung auf reinen Fernunterricht die Gewichtung der einzelnen Phasen zu überdenken ist. Das Konzept für den Fernunterricht einschließlich des Stundenplans sollte in jedem Fall auch den Schüler*innen und Eltern/Erziehungsverantwortlichen mitgeteilt werden.

Es liegt im Ermessen der einzelnen Schulen, Mindest- und Maximalanteile für die verschiedenen Phasen festzulegen (z.B. eine bestimmte Mindest- und Maximalzeit für den Unterricht in Form von Videokonferenzen). Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass einerseits eine gewisse zeitliche und inhaltliche Strukturierung des Schulalltags beibehalten, andererseits aber auch eine Überfrachtung bzw. Überforderung der Schüler*innen vermieden wird. Wichtig ist außerdem eine gute Abstimmung innerhalb des jeweiligen Klassenrates, um eine ausgewogene Verteilung zwischen den einzelnen Unterrichtsfächern zu gewährleisten und die Tätigkeiten untereinander zu koordinieren.

Die Teilnahme am Fernunterricht ist für die Schüler*innen verpflichtend. Es wird empfohlen, eine interne Regelung für die Überprüfung der Anwesenheit der Schüler*innen bzw. deren Entschuldigung im Falle einer



Abwesenheit festzulegen. Falls Schüler*innen in Quarantäne, aber nicht krank sind, nehmen sie am Fernunterricht teil, wenn nicht, ist eine Entschuldigung von Seiten der Eltern/Erziehungsverantwortlichen erforderlich. Sollten Schüler*innen wiederholt dem Fernunterricht fernbleiben bzw. sich nicht an diesem beteiligen, sollte unmittelbar Kontakt mit den betreffenden Schüler*innen und deren Eltern/Erziehungsverantwortlichen aufgenommen werden.

Im Fernunterricht können sowohl neue Unterrichtsinhalte erarbeitet und bekannte Inhalte wiederholt und gefestigt als auch Phasen der Bewertung vorgesehen werden. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass sich die gewählten Bewertungsformate für die Verwendung im Fernunterricht eignen, so etwa Bewertungsformen, die verstärkt den Lernprozess bzw. die Erarbeitung von Lernprodukten (z. B. Referate, Präsentationen, Videos, Texte) in den Fokus nehmen.

Auf Schulebene sollten auch Vereinbarungen getroffen werden, was die Zeit der Begleitung der Schüler*innen betrifft (z. B. in der Regel von Montag bis Freitag von 08.00 bis 17.00 Uhr) und hinsichtlich des maximalen Zeitraums, innerhalb welchem die Schüler*innen Rückmeldungen von den Lehrpersonen bzw. Korrekturen erhalten.

Es sei auch erneut darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die Auswahl der zu behandelnden Lerninhalte unbedingt eine Konzentration auf Wesentliches erfolgen soll. Es ist klar, dass in dieser speziellen Unterrichtssituation der inhaltliche Umfang in den einzelnen Fächern nicht dem entsprechen kann, der in „normalen“ Schuljahren üblich ist. Die bestehenden Rahmenrichtlinien bieten hier reichlich Spielraum und die internen Fachcurricula können bei Bedarf entsprechend angepasst werden.

Mit dem Rundschreiben der drei Bildungsdirektionen vom 06.11.2020 werden folgende Ausnahmeregelungen zum Fernunterricht festgelegt:

Der curricular in den Rahmenrichtlinien vorgesehene Praxisunterricht kann in Präsenz erfolgen, wobei sich die Schulen vorrangig auf jene Fächer bzw. Bereiche konzentrieren sollen, wo ein Fernunterricht nicht möglich ist. Dieser Unterricht soll evtl. blockweise organisiert werden.

Auch für die Schüler*innen, die gemäß Gesetz 170/2010 begleitet werden, und für Schüler*innen aus sozial schwierigen Situationen ist Unterricht in Präsenz möglich. Hier gilt es in erster Linie, Lehrpersonen als Ansprechpartner*innen namhaft zu machen sowie Unterstützungsmaßnahmen für diese Schüler*innen zu planen und den Eltern/Erziehungsverantwortlichen bzw. Schüler*innen mitzuteilen. Es empfiehlt sich, die Angebote in Präsenz nach Möglichkeit blockweise zu planen.

Für Schüler*innen, die auf Unterstützung gemäß Gesetz 104/1992 Anrecht haben und die auf Grund ihrer Beeinträchtigung kaum am Fernunterricht teilnehmen können, soll eine größtmögliche Präsenz an der Schule angestrebt werden. Hierbei kann die Begleitung durch eine/n Mitarbeiter*in für Integration und/oder durch Lehrpersonen erfolgen, so wie es im Präsenzunterricht auch üblich ist.

Für die Beantwortung weiterer Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Fernunterricht und der Bewertung ergeben, verweise ich auf die FAQs in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Die Schulamtsleiterin
Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen

FAQs Fernunterricht Grund- und Mittelschule
FAQs Fernunterricht Oberschule

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 10aad33

unterzeichnet am / sottoscritto il: 10.11.2020

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 10.11.2020 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 10.11.2020